

# **BGer 1B 458/2018 vom 3. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_458\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_458_2018)

FR: TF 1B 458/2018 du 3 octobre 2018

IT: TF 1B 458/2018 del 3 ottobre 2018

## **Regeste**

nachträgliches Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der anwaltlich vertretene Gesuchsteller hatte in seiner Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2018 im Verfahren 1B\_158/2018 weder beantragt, eine allfällige Parteientschädigung sei ausnahmsweise direkt seinem Rechtsvertreter zuzusprechen, noch hatte er ein Entschädigungsgesuch im Sinne von Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG stellen lassen, noch Ausführungen betreffend eine drohende Verrechnung von Forderungen (gegen den Gesuchsteller) gemacht. Antragsgemäss (und gestützt auf Art. 68 Abs. 2 BGG) sprach das Bundesgericht in seinem Urteil 1B\_158/2018 vom 11. Juli 2018 daher dem Gesuchsteller (Beschwerdegegner) als obsiegender Partei eine Parteientschädigung zu. Mit dem nachträglichem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung vom 31. Juli 2018 legt der Rechtsvertreter des Gesuchstellers nun erstmals dar, dass die Gesuchsgegnerin (Beschwerdeführerin) die von ihr geschuldete Parteientschädigung mit eigenen Forderungen gegen den Gesuchsteller verrechnet.

### **E. 2**

Gemäss Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG steht dem Anwalt oder der Anwältin ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zu, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus der zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann. Dieser Fall tritt nicht nur ein, wenn sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist, sondern auch, wenn die Gegenpartei die von ihr geschuldete Parteientschädigung mit eigenen Forderungen gegen die unentgeltlich verbeiständete Partei verrechnet. In beiden Fällen ginge die Rechtsvertretung der bedürftigen Partei ihres Honorars verlustig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_323/2012 vom 6. Juni 2012 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

Die Gesuchsgegnerin hat in ihrer Vernehmlassung vom 3. September 2018 dargelegt, dass der Rechtsvertreter des Gesuchstellers aufgrund der Akten des Strafverfahrens wusste oder bei der gebotenen Sorgfalt zumindest hätte wissen müssen, dass sein Mandant mehrere rechtskräftig ausgesprochene Entschädigungen gegenüber der Gesuchsgegnerin nicht bezahlt hat (vgl. Sachverhalt lit. B. hiervor). Diese Darstellung wird vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers zu Recht nicht bestritten. Dieser hätte somit um die Gefahr der Verrechnung respektive der Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung wissen müssen. Er wäre daher gehalten gewesen, bereits in seiner Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2018 bzw. jedenfalls vor Abschluss des Verfahrens 1B\_158/2018 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, die drohende Verrechnung darzulegen und gestützt auf Art. 64 Abs.

2 BGG eine Entschädigung direkt an sich selber zu verlangen. Insoweit gelten erhöhte Begründungsanforderungen an das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. zum Ganzen Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts 6G\_3/2010 vom 14. Februar 2011 E. 2 und 3).

#### **E. 4**

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Strafrechtlichen Abteilung und in Präzisierung der bisherigen Praxis der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung (vgl. Urteil 1B\_323/2012 vom 6. Juni 2012 mit Hinweisen) führt dies im zu beurteilenden Fall zur Abweisung des nachträglichen Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Ein entsprechendes Gesuch hätte bereits vor Abschluss des Verfahrens 1B\_158/2018 gestellt werden können und auch müssen. Für das vorliegende Verfahren sind weder Kosten zu erheben, noch Entschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.